



RUNDSCHREIBEN 3/2017

Themenschwerpunkte:

- + Kunden- und Lieferantenlisten 2016
- + Meldung von Bargeld über Euro 3.000
- + Meldung über die Vermietung von Fahrzeugen, Boote und Flugzeuge
- + Intrastat-Erklärung
- + Stempelgebühren auf elektronischen Dokumenten
- + Abzug 50% der MwSt. bei Kauf Wohnung innerhalb 2017
- + Streichung aus dem Handelsregister
- + Steuergutschrift von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen
- + Abschaffung der Voucher
- + Fälligkeiten

Kunden- und Lieferantenlisten 2016

Wir weisen darauf hin, dass **Steuerpflichtige** mit **monatlicher MwSt.-Abrechnung** innerhalb **10. April 2017** und jene mit **quartalsmäßiger Abrechnung** innerhalb **20. April 2017** die Kunden- und Lieferantenlisten für das Geschäftsjahr 2016 in elektronischer Form mit dem Mehrzweckvordruck (ital. Modello Polivalente) einreichen müssen.

Alle Ausgangsrechnungen müssen angegeben werden unabhängig von der Höhe des Rechnungsbetrages und unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Rechnungsstellung bestand oder ob alternativ zu den Kassabelegen oder Steuerquittungen eine Rechnung ausgestellt wurde.

Bei den **Tagesinkassi bzw. Steuerquittungen** müssen weiterhin nur jene getrennt und namentlich in der Kunden- und Lieferantenlisten angegeben werden, die den Betrag von **Euro 3.600** (inkl. MwSt.) überschreiten.

Nachdem die sogenannte Black-List-Meldung mit 2016 abgeschafft wurde, sind heuer die Dienstleistungen von Kunden bzw. Lieferanten mit Sitz in einem **Steuerparadies** in der **Kunden- und Lieferantenliste zu melden**. Importe und Exporte sind von der Kunden- und Lieferantenliste weiterhin befreit.

Meldung von Bargeld über Euro 3.000

Der Mehrzweckvordruck dient auch für verschiedene andere Meldungen, so unter anderem für die Umsätze der Einzelhändler und Gastbetriebe in **Bargeld** gegenüber Touristen mit Wohnsitz in einem Drittland von mehr als Euro 3.000 bis max. Euro 15.000.

Meldung über die Vermietung von Fahrzeugen, Boote und Flugzeuge

Ebenso muss innerhalb der obengenannten Termine die Meldung der Leasing- und Mietunternehmen über die Vermietung von **Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen**, sowie von **Finanzierungs- und operativem Leasing** mit dem Mehrzweckvordruck vorgenommen werden.

Intrastat-Erklärung

Die Abschaffung der Intrastat-Erklärung für die innergemeinschaftlichen Erwerbe und erhaltene Dienstleistungen (Intra 2) wurde bis **Ende 2017** rückgängig gemacht. Somit sind die **Intrastat-Erklärungen wie im letzten Jahr vorzunehmen**.

Stempelgebühren auf elektronischen Dokumenten

Eine **Stempelmarke** in Höhe von Euro 2 ist grundsätzlich immer dann anzubringen, wenn **keine Anwendung der MwSt.** (z.B. MwSt. frei oder außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.) erfolgt und der Betrag von Euro 77,47 überschritten wird.

Dies gilt auch für **elektronische Rechnungen**. Da die Archivierung hierbei digital erfolgt, gibt es **keine Möglichkeit** eine Stempelmarke in **Papierform** anzubringen und somit hat die Entrichtung dieser Gebühr mittels **Einzahlungsmodell F24** und dem **Steuerkodex 2501** innerhalb von **120 Tagen** nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erfolgen (für das Jahr 2016 ist dies aufgrund des Sonntages- und Feiertages der 2. Mai 2017).

Auf der **elektronischen Rechnung** ist der **Verweis** über die Zahlung der Stempelsteuer im Abrechnungsverfahren anzuführen ("pagamento in modo virtuale").

Die Entrichtung der Stempelgebühr über das Einzahlungsmodell F24 gilt auch für Gesellschaftsbücher, Register und andere steuerrechtlich relevanten Dokumente, welche in digitaler Form ausgestellt und aufbewahrt werden.

Abzug 50% der MwSt. bei Kauf Wohnung innerhalb 2017

Privatpersonen haben die Möglichkeit beim Ankauf einer **Wohnimmobilie** der Energieklasse A oder B die an den **Bauträger** bezahlte **MwSt.** im Ausmaß von **50%**, **aufgeteilt auf 10 Jahresraten**, in Abzug zu bringen. Mit dem Abänderungsantrag zur sogenannten Silvesterverordnung (DL Nr. 244/2016), wurde diese steuerliche Begünstigung nun bis Ende 2017 verlängert.

Um die Begünstigung anwenden zu können, muss es sich beim Verkäufer um einen **Bauträger** oder **Bauunternehmer** handeln, der die Immobilie entweder gebaut oder an der Immobilie selbst Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt hat, die **Rechnung** an den Käufer muss **mit MwSt.** erfolgen und der definitive notarielle **Kaufvertrag** muss innerhalb **31. Dezember 2017** abgeschlossen werden.

Achtung: der Steuerabzug kann auch auf die **Akontozahlungen**, welche im **Jahr 2016** getätigt wurden, in der Steuererklärung des laufenden Jahres berücksichtigt werden, immer unter der Voraussetzung, dass der definitive Kaufvertrag innerhalb 31. Dezember 2017 durchgeführt wird.

Streichung aus dem Handelsregister

Für Kapitalgesellschaften, die sich in Liquidation befinden ist die Streichung aus dem Gesellschaftsregister von Amts wegen vorgesehen, wenn diese in der Liquidationsphase für mehr als 3 Jahre keinen Jahresabschluss hinterlegen

Steuergutschrift von Alarm- und Videoüberwachungsanlagen

Bis zum **20. März 2017** können Privatpersonen über die Webseite der Agentur der Einnahmen <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/portal/entrate/home> mittels einer eigens zur Verfügung gestellten Software „Creditovideosorveglianza“ einen Antrag für die Steuergutschrift für die Installation von **Alarmanlagen, Videoüberwachungsanlagen oder Ausgaben für private Sicherheitsdienste** stellen. Die Steuergutschrift wird im Rahmen der staatlich veranschlagten Mittel und im Verhältnis zur Gesamtanzahl der eingereichten Anträge gewährt. Die Steuergutschrift unterliegt nicht der Einkommenssteuer und kann nur mittels Zahlungsformular F24 mit anderen zu zahlenden Steuern verrechnet werden. Eine Auszahlung in bar ist nicht möglich.

Abschaffung der Voucher

Der Ministerrat hat am Freitag, den 17. März 2017 beschlossen, das Voucher-System abzuschaffen. Es ist jedoch eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2017 vorgesehen. Betriebe können bis Ende des Jahres die bereits angekauften Voucher weiterhin verwenden, es können aber keine neuen Voucher mehr gekauft werden.

FÄLLIGKEITEN

20. März

Antrag für die Steuergutschrift für die Installation von Alarmanlagen, Videoüberwachungsanlagen oder Ausgaben für private Sicherheitsdienste

27. März

INTRASTAT-Meldung für den Monat Februar 2017

31. März

Aushändigung der Einheitsbescheinigungen (**CU**) durch den Arbeits- oder Auftraggeber
Aushändigung der Bestätigung von Gewinnausschüttungen (Mod. **CUPE**)
Einzahlung der jährlichen Abfertigung für Agenten und Handelsvertreter (**FIRR**)
Antrag an Equitalia für die begünstigte Abfindung von überfälligen Steuerzahlkarten

10. April

Elektronischer Versand der **Kunden- und Lieferantenlisten** für das Jahr 2016 für Steuerpflichtige mit **monatlicher** MwSt.-Abrechnung

20. April

Elektronischer Versand der **Kunden- und Lieferantenlisten** für das Jahr 2016 für Steuerpflichtige mit **quartalsmäßiger** MwSt.-Abrechnung;

2. Mai

Letzter Termin für die Genehmigung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften mit Bilanzdatum 31.12.2016
Einzahlung der Stempelgebühren auf elektronischen Dokumenten mittels Zahlungsformular F24
Antrag für MwSt.-Rückerstattung für das 1. Quartal 2017.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.